

Harmonisierung und Zukunftsaussichten im Stipendienwesen

Autor(en): **Rauber, Paul**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **53 (1980)**

Heft [8]

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-852047>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sicher sollen immer wieder auch die Grundfragen gymnasialer Zielsetzung besprochen und zu beantworten versucht werden. Wenn aber der Hinweis beispielsweise auf die MAV einem Lehrerkonvent erspart, jedes Schulpolitikum von Adam und Eva an aufzurollen, so bleiben dadurch Energien frei, die anderswo effizienter eingesetzt werden können, nämlich dort, wo die eigentliche Arbeit geschehen muss, in der Erziehung und Ausbildung der der Schule anvertrauten Jugend.

EMK und MAV sind zwei Begriffe, die untrennbar miteinander verbunden sind. Es ist wohl zweckmässig, dass kantonale Schulgesetzgebungen in bezug auf die Maturitätsschulen auf die Maturitäts-Anerkennungsverordnung abstützen, die gelegentlich schon als die Magna charta der schweizerischen Gymnasien bezeichnet wurde. Dass die Magna charta dazu herhalten muss, das eigene Handeln, noch öfter aber die eigene Trägheit zu rechtfertigen, ist weiter nicht verwunderlich. So soll letzthin sogar ein Musiklehrer geklagt haben, er sei in seiner Lehre nicht frei, sondern an die MAV gebunden, und wer hätte nicht schon den resignierten Ausspruch himmelstrebender Erneuerer vernommen, die MAV blockiere jegliche Reform. Wer sich heute in unsern Gymnasien umsieht, stellt fest, dass auch im Rahmen der geltenden MAV sehr viel an Reformen und neuen Ideen in die Praxis umgesetzt werden kann.

MAV = Magna charta, Garantie der Freiheiten oder allzu enges Korsett, was ist die Wahrheit? Wer nur die Verordnung liest – und viele, die darüber urteilen, haben nicht einmal dies getan –, findet schwerlich eine abschliessende Antwort auf diese Frage.

Wir müssen ebensosehr die Menschen, die dieses Recht in der Praxis anwenden, die Behörden und nicht zuletzt eben die EMK, in unsere Betrachtung miteinbeziehen.

Mag das Maturitätsrecht in Zukunft auch verändert werden und mögen sich im Verlaufe der Zeit auch die Leute und ihre Einstellungen ändern, eines, glaube ich, bleibt fest: das geltende Recht muss zu jeder Zeit sinnvoll und im Dienste der Sache angewendet werden. Dies war und ist das stete Bemühen der EMK. Sie tut dies in der Gewissheit, damit ihren Beitrag zum schweizerischen Bildungswesen ehrlich und richtig zu erfüllen.

Harmonisierung und Zukunftsaussichten im Stipendienwesen

von Paul Rauber, Präsident der Interkantonalen Stipendienberater-Konferenz (IKSK), Bern

Referat an der Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer Privatschulen (deutsche und italienische Schweiz) am 7. Juni 1980

Die Möglichkeit der Stipendien-Gewährung für den Besuch einer Ausbildung ist auch für Verantwortliche von Privatschulen eine wichtige Frage. Rund ein Viertel der Stipendien von 36,2 Mio Franken, die beispielsweise 1979 der Kanton Bern ausschüttete, ging an Absolventen von Privatschulen; das sind etwa 9 Mio Franken. Gesamtschweizerisch wird das für den Privatschulbesuch ausbezahlte Stipendientotal für das Jahr 1979 ungefähr bei 40 Millionen Franken liegen.

Beiträge werden nicht nur – wie oft falsch angenommen wird – für Maturitäts- und Hochschul­er ausgerichtet, sondern für alle anerkannten Ausbildungsrichtungen, wie z. B. 10. Schuljahr bzw. Berufswahljahr, obligatorische Berufsvorbereitungen, berufliche Grundausbildungen (wie die Vorbereitung auf den eidgenössischen Fähigkeitsausweis für kaufmännische Angestellte), Lehrerausbildungen, Maturitätsschulen, paramedizinische Berufe (Arztgehilfinnen, Laboranten), künstlerische Berufe, landwirtschaftliche Kurse, Weiterbildung von Berufsleuten und anderes mehr.

Stipendien sind keine Almosen, sondern stellen eine Sozialleistung dar, vergleichbar mit der AHV/IV oder der Arbeitslosenkasse. Allerdings weisen sie zu diesen Sozialwerken den grossen Unterschied auf, dass man dafür keine Lohnprozente der Arbeitstätigen einkassiert. Auf Stipendien hat man einen Rechtsanspruch. Wenn die gesetzlich vorgesehenen Bedingungen zum Beitragsbezug erfüllt sind, *muss* der Beitrag geleistet werden. Gegen missbräuchliche Anwendungen der Gesetzesgrundlagen, falsche Berechnungen usw. stehen Rechtsmittel (Einsprache, Rekurs u. a.) zur Verfügung, die bis zum Bundesgericht führen können.

Es gibt aber kein schweizerisches, sondern 26 kantonale Stipendiensysteme. Jeder Kanton ist für sein Hoheitsgebiet zuständig, im Stipendienwesen zu legislieren. Ebenso verschieden wie die Schulsysteme sind auch die Stipendiensysteme. Die Ausbildungsfinanzierung (unter diesem Sammelnamen sind sowohl nicht rückerstattungspflichtige Stipendien als auch voll rückzahlbare Darlehen zu verstehen), hängt weitgehend von der kantonalen Finanzkraft und vom Stellenwert ab, den man dem Stipendienwesen als Staatsaufgabe zumisst. Grundsätzlich wäre richtig, dass Kantone mit fehlenden oder nicht voll ausgebauten Ausbildungsmöglichkeiten die höchsten Ausbildungsbeiträge ausrichten. Das stimmt denn beispielsweise auch für die Kantone Graubünden und Tessin, die beide den höchsten Stipendienanteil pro Kopf der Bevölkerung ausrichten. Dies rechtfertigt sich daraus, dass der fehlenden kantonalen Ausbildungsangebote wegen ausserkantonale Ausbildungsstätten benützt werden müssen, woraus sich für den Einzelnen auch höhere Kosten ergeben. In verschiedenen andern, vor allem auch kleineren Kantonen, gilt aber dieses Prinzip leider nicht. Die Eidgenossenschaft versucht, durch Bundesbeiträge – die entsprechend der Finanzkraft der Kantone abgestuft sind (Minimum 20 Prozent, Maximum 60 Prozent der Kantonsleistungen) die kantonalen Aufwendungen zu verbessern und zu animieren. Aber auch mit dieser Massnahme konnte die gewünschte Harmonisierung nicht erreicht werden. Die kürzliche Erhebung der EDK auf Grund verschiedener Musterfälle zeigte im Gegenteil ein absolut unbefriedigendes Gesamtbild. Trotz dieser negativen Darstellung kann andererseits auch verschiedenes aufgezeigt werden, das sich in den vergangenen Jahren zu Gunsten der Stipendiaten verbessert hat. Erwähnt seien hier einmal der gestiegene Durchschnittsaufwand, der Einbau des 2. Bildungsweges in die Stipendienberechtigung, die Erweiterung der Anspruchsberechtigung mit teilweiser Elternunabhängigkeit, der verbesserte Rechtsweg sowie gleiche Berechnungsgrundsätze für alle Ausbildungsrichtungen. Diese Verbesserungen sind zum grossen Teil der Zusammenarbeit aller schweizerischen Stipendienverantwortlicher innerhalb der IKSK zuzuschreiben.

Ferner darf als wichtige Tatsache festgehalten werden, dass in 15 Kantonen betragslässig normalerweise ausreichende Stipendien angeboten werden. Diese 15 Kantone weisen 4,3 Mio der insgesamt 6,3 Millionen schweizerischen Einwohner auf; d. h. mit anderen Worten, dass rund 70 Prozent der schweizerischen Gesamt-

bevölkerung Zugang zu «normalen» Stipendienmöglichkeiten haben, darunter volkreiche Kantone wie Zürich, Bern, Waadt, St.Gallen, Genf, Basel-Stadt, Thurgau und Graubünden. Trotz dieser erfreulichen Feststellung bleibt die Tatsache der ungenügenden Möglichkeiten für die verbleibenden 30 Prozent der schweizerischen Bevölkerung in 11 Kantonen als ungelöstes Problem bestehen. Die Unterschiede zeigen sich vor allem bei Ausbildungsstätten, die von Studierenden aus allen Kantonen besucht werden, wie z. B. der ETH Zürich. Die Harmonisierung dieser Stipendienleistungen, die nicht nur ein finanzielles Problem ist, hat sich vor allem die IKSK und die EDK auf die Fahne geschrieben, und beide Organisationen dürfen Erfolge verzeichnen, die an sich für die Zukunft Gutes bedeuten hätten.

Nun wird aber die ganze Übung durch zwei Eingriffe gefährdet, welche die Eidgenossenschaft – die durch negative Volksentscheide in finanzielle Bedrängnis geraten ist – beschlossen hat, bzw. plant: da sind vorerst mal für 1981 und 1982 je zehnpromtente Subventionskürzungen vorgesehen. Das bedeutet für die Kantone für 1981 rund 7 Mio Franken, für 1982 rund 14 Mio Franken Einbusse. Wenn diese Massnahmen von den Kantonen noch einigermaßen verkräftet werden könnten, so ganz sicher nicht der ab 1985 geplante *vollständige* Abbau der Bundesleistungen von rund 70 Mio Franken. Ein solcher Abbau, der unter der Bezeichnung «Rekantonalisierung» im Rahmen der Neuverteilung der Aufgaben zwischen dem Bund und den Kantonen erfolgen soll, würde vorab die finanzschwachen Kantone, aber auch diejenigen Kantone treffen, die in den letzten Jahren dank der Bundeshilfe ihre Beitragsmöglichkeiten stark ausbauen. Der Kanton Bern beispielsweise, heute noch Empfänger von 55 Prozent Bundesbeitrag, würde rund 20 Mio Franken jährlich verlieren. Im Verhältnis ebenso schlimm oder schlimmer sieht es für kleinere Kantone aus, besonders auch für die Inner-schweizer Kantone. Dieser Subventionsabbau würde das Ende der Harmonisierungsbestrebungen und einer schweizerischen Gesamtharmonisierung bedeuten. Stipendienverschlechterungen wären unvermeidbar, ja es müsste damit gerechnet werden, dass einzelne Kantone ihre Stipendienleistungen ganz oder mindestens auf Teilgebieten vollständig einstellen müssten (Ausklammerung einzelner Ausbildungsrichtungen, Aufhebung von Beiträgen für Umschulungen, Abschaffung der Elternunabhängigkeit u. dgl.). Bisher mühsam Aufgebautes und Erreichtes würde also schlagartig verschwinden. Der heutige Zustand lässt deshalb keine festen Prognosen offen, sondern nur noch Hoffnungen. Diese gehen dahin, dass den Verantwortlichen, vor allem politischen Behörden, sowohl in den Kantonen als auch beim Bund die Tragweite eines solchen Beschlusses klar wird, und dass sie als Konsequenz daraus nicht an den Abbau, sondern an die Erhaltung und den weiteren Ausbau des Stipendienwesens denken, das eine Weiterentwicklung auf Grund des bisher Erreichten verdient.

Schulamt der Stadt Zürich Sonderschule für Sehbehinderte

An der stadtzürcherischen Sonderschule für Sehbehinderte suchen wir auf Herbst 1980 (20. Oktober) oder auf Beginn des Schuljahres 1981/82 (21. April)

1 Primarlehrer/in

für eine Gruppe von 6 bis 8 sehbehinderten Kindern (sehschwach oder blind) im 5. und 6. Schuljahr. Erforderlich ist Schulerfahrung. Eine zusätzliche heilpädagogische Ausbildung ist wünschenswert. Erfahrung in der Schulung und Erziehung sehbehinderter Kinder wäre von Vorteil.

Es könnte noch ein längeres Praktikum an der Sonderschule für Sehbehinderte absolviert werden. Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 28 Wochenstunden (Tagesschule, Fünftageswoche). Die Anstellungsbedingungen sind gleich wie für die Sonderklassenlehrer der Stadt Zürich.

Weitere Auskünfte erteilt gerne die Schulleiterin, Frau Susanne Bühler, Arbenalstr. 28, 8045 Zürich, Telefon 01/33 34 55 oder abends 01/44 85 21.

Richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen unter dem Titel «Sonderschule für Sehbehinderte» so bald als möglich an den Schulvorstand der Stadt Zürich, Postfach, 8027 Zürich.

Der Schulvorstand



Wir suchen auf den 15. Oktober 1980, evtl. April 1981, für ein Vollpensum einen jüngeren

HANDELSLEHRER

Unterrichtserteilung: Buchhaltung/EDV, Kaufmännisches Rechnen, Betriebs- und Rechtskunde, evtl. weitere Fächer nach Wunsch. Unsere Schule bereitet vor auf die Diplome des Verbandes Schweizerischer Handelsschulen VSH und auf Eidgenössische Fähigkeitszeugnisse.

Wir bieten ein zeitgemässes Salär, Altersfürsorge, ein angenehmes Arbeitsklima und geordnete Verhältnisse. Gerne erwarten wir Ihre vollständige Bewerbung. Kontaktperson für telefonische Auskunft: Herr R. Meyer.

Huber Widemann Schule HWS, gegründet 1876
Kohlenberg 13 4001 Basel Telefon 061 23 17 01